



Amtsblatt für Brandenburg

Gemeinsames Ministerialblatt für das Land Brandenburg

13. Jahrgang

Potsdam, den 24. April 2002

Nummer 17

Inhalt	Seite
Ministerium für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr	
Richtlinien über Flächen für die Feuerwehr auf Grundstücken - Fassung Juli 1998 -	466
Änderung bautechnischer Regelwerke für das Straßenwesen in Brandenburg - Technische Lieferbedingungen für Mineralstoffe im Straßenbau (Gesteinskörnungen und Werksteine im Straßenbau), Ausgabe 2000 (TL Min-StB 2000) - Hinweise zum Runderlass Nr. 37/2000 des MSWV -	468
Ministerium für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung	
Entgelte für tätige Mithilfe der Forstbehörden bei der Bewirtschaftung des Privat- und Körperschaftswaldes (Entgeltordnung)	469
Ministerium des Innern	
Eingliederung der Gemeinde Neu Golm in die Gemeinde Bad Saarow-Pieskow	484
Eingliederung der Gemeinde Petersdorf bei Saarow-Pieskow in die Gemeinde Bad Saarow-Pieskow	484
Änderung des Amtes Scharmützelsee	484
Beilage: Amtlicher Anzeiger Nr. 17/2002	

Richtlinien über Flächen für die Feuerwehr auf Grundstücken - Fassung Juli 1998* -

Bekanntmachung des Ministeriums für
Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr
Vom 25. März 2002

Inhalt

- 1 Befestigung und Tragfähigkeit
- 2 Zu- oder Durchfahrten
- 3 Kurven in Zu- oder Durchfahrten
- 4 Fahrspuren
- 5 Neigungen in Zu- oder Durchfahrten
- 6 Stufen und Schwellen
- 7 Sperrvorrichtungen
- 8 Aufstellflächen auf dem Grundstück
- 9 Aufstellflächen entlang von Außenwänden
- 10 Aufstellflächen rechtwinklig zu Außenwänden
- 11 Freihalten des Anleiterbereiches
- 12 Neigung von Aufstellflächen
- 13 Bewegungsflächen
- 14 Zu- oder Durchgänge
- 15 In-Kraft-Treten

Zur Ausführung des § 5 der Brandenburgischen Bauordnung (BbgBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. März 1998 (GVBl. I S. 82) wird hinsichtlich der Flächen für die Feuerwehr Folgendes bestimmt:

1 Befestigung und Tragfähigkeit

Zu- oder Durchfahrten für die Feuerwehr, Aufstellflächen und Bewegungsflächen sind so zu befestigen, dass sie von Feuerwehrfahrzeugen mit einer Achslast bis zu 10 t und einem zulässigen Gesamtgewicht bis zu 16 t befahren werden können.

Zur Tragfähigkeit von Decken, die im Brandfall von Feuerwehrfahrzeugen befahren werden, wird auf Anlage 1.1/1 zu DIN 1055, Blatt 3 der Liste der Technischen Baubestimmungen verwiesen.

2 Zu- oder Durchfahrten

Die lichte Breite der Zu- oder Durchfahrten muss mindestens 3 m, die lichte Höhe mindestens 3,50 m betragen. Die lichte Höhe der Zu- oder Durchfahrten ist senkrecht zur Fahrbahn zu messen. Wird eine Zu- oder Durchfahrt auf eine Länge von mehr als 12 m beidseitig durch Bauteile, wie Wände oder Pfeiler, be-

grenzt, so muss die lichte Breite mindestens 3,50 m betragen. Wände und Decken von Durchfahrten müssen feuerbeständig sein.

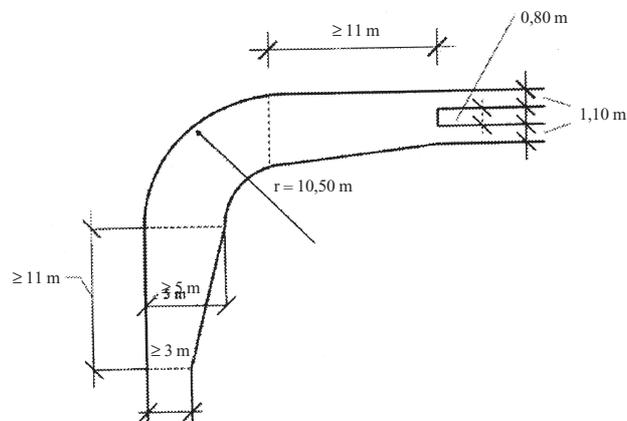
3 Kurven in Zu- oder Durchfahrten

Der Einsatz der Feuerwehrfahrzeuge wird durch Kurven in Zu- oder Durchfahrten nicht behindert, wenn die in der Tabelle den Außenradien der Gruppen zugeordneten Mindestbreiten nicht unterschritten werden. Dabei müssen vor oder hinter Kurven auf einer Länge von mindestens 11 m Übergangsbereiche vorhanden sein.

Tabelle

Außenradius der Kurve (in m)	Breite mindestens (in m)
10,5 bis 12	5,0
über 12 bis 15	4,5
über 15 bis 20	4,0
über 20 bis 40	3,5
über 40 bis 70	3,2
über 70	3,0

Bild 1



4 Fahrspuren

Geradlinig geführte Zu- oder Durchfahrten können außerhalb der Übergangsbereiche (Abschnitte 2 und 13) als Fahrspuren ausgebildet werden. Die beiden befestigten Streifen müssen voneinander einen Abstand von 0,80 m haben und mindestens je 1,10 m breit sein.

5 Neigungen in Zu- oder Durchfahrten

Zu- oder Durchfahrten dürfen längs geneigt sein. Jede Änderung der Fahrbahneigung ist in Durchfahrten sowie innerhalb eines Abstandes von 8 m vor und hinter Durchfahrten unzulässig. Im Übrigen sind die Übergänge mit einem Radius von mindestens 15 m auszurunden.

* Die Verpflichtungen aus der Richtlinie 98/34/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Juni 1998 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften (ABl. EG Nr. L 204 S. 37), zuletzt geändert durch die Richtlinie 98/48/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juli 1998 (ABl. EG Nr. L 217 S. 18), sind beachtet worden.

6 Stufen und Schwellen

Stufen und Schwellen im Zuge von Zu- oder Durchfahrten dürfen nicht höher als 8 cm sein. Eine Folge von Stufen oder Schwellen im Abstand von weniger als 10 m ist unzulässig. Im Bereich von Übergängen nach Nummer 5 dürfen keine Stufen sein.

7 Sperrvorrichtungen

Sperrvorrichtungen (Sperrbalken, Ketten, Sperrpfosten) sind in Zu- oder Durchfahrten zulässig, wenn sie von der Feuerwehr geöffnet werden können.

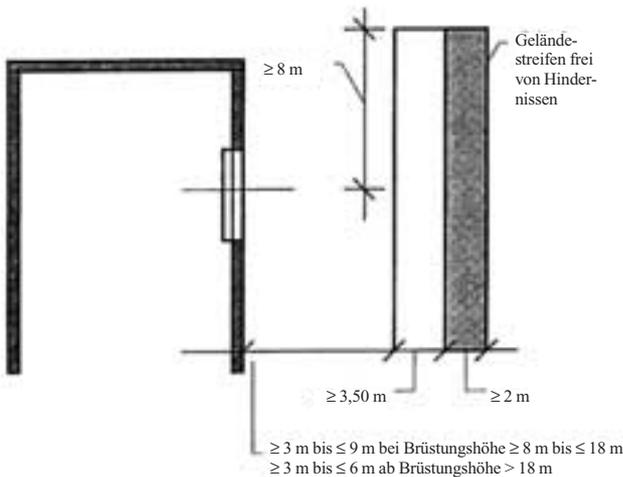
8 Aufstellflächen auf dem Grundstück

Aufstellflächen müssen mindestens 3,50 m breit und so angeordnet sein, dass alle zum Anleitern bestimmten Stellen von Hubrettungsfahrzeugen erreicht werden können.

9 Aufstellflächen entlang von Außenwänden

Für Aufstellflächen entlang von Außenwänden muss zusätzlich zur Mindestbreite von 3,50 m auf der gebäudeabgewandten Seite ein mindestens 2 m breiter hindernisfreier Geländestreifen vorhanden sein. Die Aufstellflächen müssen mit ihrer der anzuleitenden Außenwand zugekehrten Seite einen Abstand von mindestens 3 m zur Außenwand haben. Der Abstand darf höchstens 9 m und bei Brüstungshöhen von mehr als 18 m höchstens 6 m betragen. Die Aufstellfläche muss mindestens 8 m über die letzte Anleiterstelle hinausreichen.

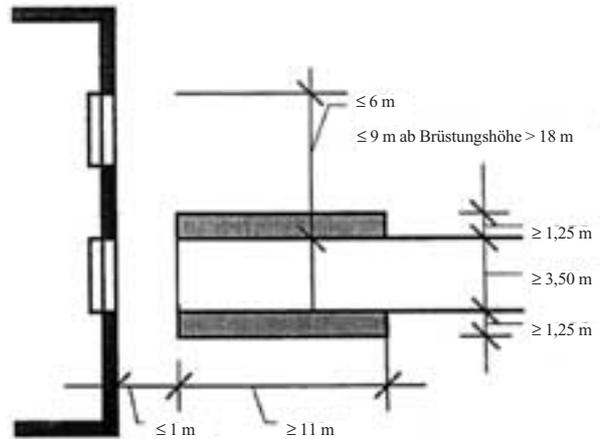
Bild 2



10 Aufstellflächen rechtwinklig zu Außenwänden

Für rechtwinklig oder annähernd im rechten Winkel auf die anzuleitende Außenwand zugeführte Aufstellflächen muss zusätzlich zur Mindestbreite von 3,50 m beidseitig ein mindestens 1,25 m breiter hindernisfreier Geländestreifen vorhanden sein; die Geländestreifen müssen mindestens 11 m lang sein. Die Aufstellflächen dürfen keinen größeren Abstand als 1 m zur Außenwand haben. Die Entfernung zwischen der Außenseite der Aufstellflächen und der entferntesten seitlichen Begrenzung der zum Anleitern bestimmten Stellen darf 9 m und bei Brüstungshöhe von mehr als 18 m 6 m nicht überschreiten.

Bild 3



11 Freihalten des Anleiterbereiches

Zwischen der anzuleitenden Außenwand und den Aufstellflächen dürfen sich keine den Einsatz von Hubrettungsfahrzeugen erschwerenden Hindernisse wie bauliche Anlagen oder Bäume befinden.

12 Neigung von Aufstellflächen

Aufstellflächen dürfen nicht mehr als 5 v. H. geneigt sein.

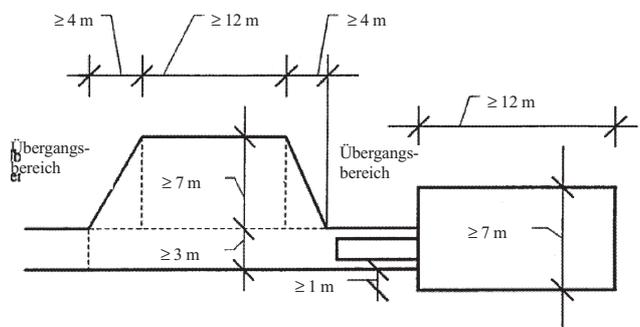
13 Bewegungsflächen

Bewegungsflächen müssen für jedes Fahrzeug mindestens 7 x 12 m groß sein. Zufahrten sind keine Bewegungsflächen. Vor und hinter Bewegungsflächen an weiterführenden Zufahrten sind mindestens 4 m lange Übergangsbereiche anzuordnen.

14 Zu- oder Durchgänge

Zu- oder Durchgänge für die Feuerwehr sind geradlinig und mindestens 1,25 m breit auszubilden. Für Türöffnungen und andere geringfügige Einengungen in diesen Zu- oder Durchgängen genügt eine lichte Breite von 1 m.

Bild 4



15 In-Kraft-Treten

Diese Richtlinien treten am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

Änderung bautechnischer Regelwerke für das Straßenwesen in Brandenburg

Technische Lieferbedingungen für Mineralstoffe im Straßenbau (Gesteinskörnungen und Werksteine im Straßenbau), Ausgabe 2000 (TL Min-StB 2000) - Hinweise zum Runderlass Nr. 37/2000 des MSWV -

Runderlass des Ministeriums für Stadtentwicklung,
Wohnen und Verkehr
Abteilung 5 - Nr. 10 - Straßenbau -
Sachgebiet 06.1: Straßen-Baustoffe;
Anforderungen, Eigenschaften
Vom 25. März 2002

Der Runderlass richtet sich an die

- Straßenbaubehörden des Landes Brandenburg und
- Straßenbaudienststellen der Landkreise, Städte und Gemeinden.

Mit dem Runderlass Nr. 37/2000 vom 6. Dezember 2000 des Ministeriums für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr (ABl. 2001 S. 122) wurden die TL Min-StB 2000 für die im Zuständigkeitsbereich des Landes Brandenburg liegenden Straßen eingeführt.

Gleichzeitig wurden in diesem Runderlass die nachstehend aufgeführten Abschnitte der BTR RC-StB 97 (Runderlass des MSWV Nr. 11/1997, ABl. 1998 S. 6), die bauphysikalische Anforderungen an RC-Baustoffe enthalten, außer Kraft gesetzt.

- 3.1.3. Stoffliche Zusammensetzung
 - 3.1.5.1. Raumbeständigkeit
 - 3.1.5.2. Widerstand gegen Frosttauwchsel
 - 3.1.5.3. Kornform
 - 3.1.5.4. Bruchflächigkeit
 - 3.1.5.5. Korngrößenverteilung und Reinheit
 - 3.1.5.7. Widerstandsfähigkeit gegen Schlag
 - 3.1.5.8. Dichte

Dafür gelten die diesbezüglichen Festlegungen der TL Min-StB 2000. Die BTR RC-StB wird in Kürze überarbeitet.

Für die im Zuständigkeitsbereich des Landes Brandenburg liegenden Straßen werden nach den nun vorliegenden Erfahrungen und unter Anwendung des Abschnittes A-3.2.2 Abs. 5 der TL Min-StB 2000 folgende ergänzende Regelungen getroffen:

1. TL Min-StB 2000, Abschnitte

B 12-3.1.2 - Stoffliche Kennzeichnung

Der Text des Abschnittes wird ersetzt durch:

„Der Asphaltanteil in RC-Baustoffen darf 20 M.-% nicht überschreiten. Diese Asphaltanteile dürfen nur aus der Menge der vom Ursprungsmaterial schwer abtrennbaren Asphaltanhaftungen (Zwangsanhaftungen) bestehen.

Bis zu 10 M.-%-Anteile mit natürlichen niedrigen Festigkeiten wie Ziegel, Mörtel und weiterem porösem Material können enthalten sein, wenn die Eignungsprüfung des Mineralstoffgemisches nicht einen geringeren Anteil im speziellen Fall erfordert. Weist die Eignungsprüfung für spezielle Bauvorhaben nach, dass ein höherer Anteil an Ziegel, Mörtel und weiterem porösem Material unschädlich ist, darf er durch die Entscheidung des Baustoffträgers erhöht werden. Diese Anteilserhöhung gilt nur für den Bauumfang, für den diese Eignungsprüfung durchgeführt wurde, und ist auf andere Baumaßnahmen nicht übertragbar. Eine Eignungsbeurteilung wird für solche Baustoffe nicht erteilt.“

B 12-3.2.2 - Widerstandsfähigkeit gegen Schlag

Die Festlegungen dieses Abschnittes werden ergänzt.

„Für RC-Baustoffe zur Herstellung von Schottertragschichten der Bauklasse SV bis einschließlich Bauklasse II gelten die in der Tabelle 1 der TL Min-StB 2000 genannten Anforderungen.

Für die Herstellung von RC-Baustoffen für Schottertragschichten der Bauklassen III bis VI dürfen 32 M.-% Absplitterung bei der Prüfung des Splittschlagwertes nicht überschritten werden. Bei RC-Baustoffen für Schottertragschichten mit einem Größtkorn > 31,5 mm gilt weiterhin die für den Schotterschlagwert in der Tabelle 1 der TL Min-StB 2000 genannte Anforderung.

Für RC-Baustoffe zur Herstellung von Frostschutzschichten ist ein Splittschlagwert $SZ_{8/12} \leq 34$ M.-% einzuhalten.

Weiterhin gelten für die nachstehenden Verwendungszwecke von RC-Baustoffen folgende Splittschlagwerte:

Verfestigungen	$SZ_{8/12} \leq 32$ M.-%
Hydraulisch geb. Tragschicht	$SZ_{8/12} \leq 28$ M.-%
Bankettmaterial	$SZ_{8/12} \leq 32$ M.-%“

Im Vorgriff auf die zukünftigen Regelungen der überarbeiteten BTR RC-StB wird darum gebeten, schon jetzt auf die Einhaltung der folgenden Anforderungen an die Güteüberwachung der Auftragnehmer und die Kennzeichnung der Mineralstoffe zu achten:

2. Güteüberwachung

Zusätzliche Festlegung

Alle Handlungen der Eigenüberwachung sind einschließlich der Prüfergebnisse und der veranlassten technologischen Korrekturen zu dokumentieren.

Als Eigenüberwachungshandlung ist bei der Auslieferung des RC-Baustoffes mindestens alle 250 t ausgelieferten Materials eine Kontrolle der Sieblinie und stofflichen Zusammensetzung durchzuführen.

Alle Dokumentationen der Eigenüberwachung sind vom Fremdüberwacher zu prüfen und im Fremdüberwachungsbericht durch Soll/Ist-Vergleich zu bewerten. Mehrmalige Abweichungen von den geforderten Werten sind in dem Bericht ebenfalls anzugeben.

Auf Verlangen sind dem Baustoffabnehmer, dem Bauauftraggeber und gegebenenfalls der Straßenbaubehörde Einsicht in die Eigenüberwachungsunterlagen zu gewähren.

Der Fremdüberwacher (anerkannte Prüfstelle nach RAP Stra: Fachgebiet „Recyclingbaustoffe“) kontrolliert die Dokumentation der Lieferpapiere und die Einhaltung der Zuordnungswerte im Aufbereitungsprozess.

3. Deklaration als RC-Baustoff

Zusätzliche Festlegung

Bei der Lieferung von RC-Baustoffen ist auf den Lieferpapieren das Material als RC-Baustoff mit seinem Verwendungszweck und dem Zuordnungswert auszuweisen. Auf Besonderheiten ist dabei hinzuweisen.

Zusätzlich zu den üblichen Angaben sind die Nummer und das Gültigkeitsdatum der Eignungsbeurteilung anzugeben.

Für die im Zuständigkeitsbereich der Landkreise, Städte und Gemeinden liegenden Straßen wird die Anwendung bei der Durchführung von Straßenbaumaßnahmen aus Gründen der einheitlichen Handhabung empfohlen.

Diese Regelungen treten mit Einführung der BTR RC-StB, Fassung 2002, spätestens jedoch zum 31. Dezember 2002 außer Kraft.

Entgelte für tätige Mithilfe der Forstbehörden bei der Bewirtschaftung des Privat- und Körperschaftswaldes (Entgeltordnung)

Runderlass des Ministeriums für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung
Vom 15. März 2002

Aufgrund des § 32 Abs. 2 und des § 33 Abs. 3 des Waldgesetzes des Landes Brandenburg (LWaldG) vom 17. Juni 1991 (GVBl. S. 213) wird im Einvernehmen mit der Ministerin der Finanzen folgende Entgeltordnung erlassen:

1. Arten der tätigen Mithilfe

Tätige Mithilfe der Forstbehörden bei der Bewirtschaftung des Privat- und Körperschaftswaldes sind:

- die forsttechnische Betriebsleitung,
- der forstliche Betriebsvollzug,
- Einzelleistungen.

2. Inhalte der tätigen Mithilfe

2.1 Die forsttechnische Betriebsleitung umfasst die Planung

und Überwachung des Betriebsvollzuges. Im Einzelnen zählen dazu folgende Aufgaben:

- Aufstellung des jährlichen Wirtschaftsplanes,
- Kontrolle der Durchführung der Betriebsarbeiten,
- Mitwirkung bei der Erstellung des Betriebswerkes¹.

Auch wenn diese Tätigkeiten von der Forstbehörde übernommen werden, bleibt die Gesamtverantwortung für die Betriebsleitung - sowohl für die kaufmännische als auch für die technische - allein beim Waldbesitzer.

Nicht zur forsttechnischen Betriebsleitung im Sinne der Nummer 2.1 zählen:

- Holzverkaufshilfe,
- Waldarbeiterlohnberechnung.

2.2 Der forstliche Betriebsvollzug umfasst alle Aufgaben, die zur Durchführung der von der Betriebsleitung geplanten Wirtschaftsmaßnahmen wahrzunehmen sind. Bei der Übernahme des Betriebsvollzuges durch die Forstbehörde trägt der Waldbesitzer die mit der Durchführung der Betriebsarbeiten verbundenen Kosten (Lohn- und Sachkosten).

Zum forstlichen Betriebsvollzug zählen insbesondere folgende Aufgaben:

- Mitwirkung bei der Aufstellung des jährlichen Wirtschaftsplanes durch Erarbeitung von Wirtschaftsplanschlägen,
- Vorbereitung von Pflanzen- und Materialbestellungen,
- Planung und Leitung von
 - Kulturbegründungen,
 - Kulturpflgearbeiten,
 - Bestandspflgearbeiten einschließlich des Auszeichnens von Waldbeständen, auch ohne verwertbaren Holzanfall und der Schlagaufsicht,
 - Holzerntemaßnahmen einschließlich Holzaufnahme (Holzerntehilfe),
 - Waldschutzmaßnahmen,
 - Wege- und Wasserbauarbeiten,
 - Forstsamenernten,
 - andere Aufgaben des Betriebsvollzuges, z. B. Nebennutzungen,
- Anfertigung der Holzaufnahmebücher und Holzverkaufslisten und
- Mitwirkung bei der Ausbildung von Forstwirten.

Nicht zum forstlichen Betriebsvollzug im Sinne der Nummer 2.1 zählen:

- Jagdausübung,
- Jagdschutz im Sinne der Jagdgesetze,

¹ Der Begriff ist im Anhang „Begriffserläuterungen“ erklärt.

- Holzverkaufshilfe,
- Wahrnehmung von Verkehrssicherungspflichten des Waldbesitzers,
- Forstschutz².

2.3 Einzelleistungen bestehen in der Erledigung

2.3.1 von Teilaufgaben der forsttechnischen Betriebsleitung bzw. des Betriebsvollzuges oder

2.3.2 von Aufgaben, die über den Rahmen der forsttechnischen Betriebsleitung bzw. des Betriebsvollzuges hinausgehen.

3. Übernahme der Aufgaben

3.1 Eine Übernahme der forsttechnischen Betriebsleitung und des Betriebsvollzuges erfolgt mit Abschluss eines schriftlichen Vertrages nach Maßgabe der verbindlichen Musterverträge gemäß Anlage 1. Bei Forstbetrieben mit einer Flächengröße von mehr als 30 ha besteht die Mindestaufgabe nach vorgenanntem Vertrag in der vollen Übernahme der forsttechnischen Betriebsleitung.

Einzelleistungen gemäß Nummer 2.3 können zusätzlich in dem Vertrag zu den entsprechenden Entgelten vereinbart werden.

3.2 Verträge für die Betriebsleitung und den Betriebsvollzug sind von den unteren Forstbehörden auf unbestimmte Zeit abzuschließen. Eine Kündigung während der ersten fünf Jahre ist nur aus wichtigen Gründen zulässig. Ein wichtiger Grund ist insbesondere dann gegeben, wenn die zu zahlenden Entgelte um mehr als 8 % jährlich angehoben werden oder mit einer Neufassung der Entgeltordnung inhaltliche Verschlechterungen des bisherigen Leistungsangebotes verbunden sind. Ebenso liegt ein wichtiger Grund dann vor, wenn der Waldbesitzer beabsichtigt, eigenes Forstpersonal einzustellen. Mit Ablauf von fünf Jahren kann jede der Vertragsparteien den Vertrag mit einjähriger Frist zum Ende eines Kalenderjahres kündigen.

3.2.1 Bei einer Neufassung der Entgeltordnung, die über eine Anpassung der Entgelte hinaus auch Veränderungen des Leistungsangebotes beinhaltet, erfolgt die Anpassung der laufenden Verträge durch umgehenden Abschluss eines Nachtragsvertrages. Eine inhaltliche Verschlechterung des Leistungsangebotes eröffnet die Möglichkeit zur Kündigung des laufenden Vertrages. Wirksam wird der Nachtragsvertrag mit dem In-Kraft-Treten der Neufassung der Entgeltordnung; die Mindestlaufzeit des Vertrages bleibt davon unberührt.

3.2.2 Ändert sich die dem Vertrag zugrunde liegende Fläche um mehr als 10 %, ist das Entgelt mit Wirkung vom 1. Januar des folgenden Jahres neu zu vereinbaren. Ändert sich die dem Vertrag zugrunde liegende Fläche um mehr als 100 ha oder werden im Zuge der Neufassung der Entgeltordnung lediglich die zu zahlenden Entgelte neu festgesetzt, ist das nunmehr zu zahlende Entgelt unverzüglich mit Wirkung des nächstfolgenden Vierteljahres nach Maßgabe eines Änderungsvertrages gemäß Anlage 2 bzw. 3 neu zu vereinbaren.

Grundlage für die Vereinbarung des Entgelts aufgrund von Flächenzugängen ist die veränderte Flurstücksliste als Bestandteil des abgeschlossenen Vertrages.

Die Mindestlaufzeit bleibt vom Abschluss von Änderungsverträgen unberührt.

3.3 Bei Einzelleistungen ist eine schriftliche Vereinbarung gemäß Anlage 4 zwischen Waldbesitzer und Forstbehörde abzuschließen. Diese Vereinbarungen dürfen nur für die Laufzeit der Entgeltfestsetzung abgeschlossen werden (siehe Nummer 5.1).

3.4 Die untere Forstbehörde kann in begründeten Einzelfällen vorbehaltlich der Zustimmung des Ministeriums für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung Abweichungen von den Vertragstexten vereinbaren.

4. Abrechnungsverfahren

4.1 Die Entgelte für die forsttechnische Betriebsleitung und für den Betriebsvollzug aufgrund eines Vertrages über tätige Mithilfe sind durch Rechnung für laufende Einnahmen von den unteren Forstbehörden zu erheben.

4.2 Zur Abrechnung der Entgelte gilt:

4.2.1 Ausgeführte Einzelleistungen sind unter Verwendung des Vordrucksatzes ETM1 - Leistungsnachweis über tätige Mithilfe - nachzuweisen (siehe Anlage 5).

Die anerkannte Leistung muss durch die Unterschriften des Forstbediensteten und des Waldbesitzers bestätigt werden.

Der Teil 1 des Vordrucks ist bei tätiger Mithilfe durch den Revierförster von diesem monatlich dem zuständigen Dezernat des Amtes für Forstwirtschaft (AfF) vorzulegen. Davon abweichend ist der vorgenannte Vordruck unmittelbar nach Erbringung der Leistung vorzulegen, wenn es sich erkennbar um einmalige Maßnahmen handelt.

Der Teil 2 ist zur unverzüglichen Benachrichtigung des Waldbesitzers bestimmt. Die Benachrichtigung erfolgt durch den ausstellenden Forstbediensteten.

Der Teil 3 verbleibt beim Revierförster und ist ein Jahr lang aufzubewahren.

² Forstschutz im Sinne von § 44 LWaldG umfasst die Aufgabe, Gefahren, die dem Wald durch Dritte drohen, abzuwehren. Diese Aufgabe obliegt nach LWaldG den Forstschutzbeauftragten als Gesetzauftrag. Dies sind die Bediensteten der Forstbehörden und der Waldbesitzer oder von ihm beauftragte befähigte Personen.

Bei Einzelleistungen anderer Dienstkräfte ist entsprechend zu verfahren.

4.2.2 Die Leistungsdaten zur Abrechnung des Entgeltes für die Holzernte- und Holzverkaufshilfe sind den Buchungsunterlagen der Ämter für Forstwirtschaft zu entnehmen.

4.2.3 Die unteren Forstbehörden stellen dem Waldbesitzer für erbrachte Einzelleistungen die Entgelte in Rechnung (siehe Anlage 6).

Diese sind zum 1. des folgenden Vierteljahres für die im vorangegangenen Vierteljahr erbrachten Leistungen zu erheben. Davon abweichend werden Einzelleistungen unmittelbar nach Erbringung in Rechnung gestellt, wenn es sich erkennbar um einmalige Maßnahmen handelt.

Eine Rechnung wird erst ab einem Betrag von 20 Euro erstellt (Bagatellgrenze).

- Teil 1 dient als Annahmeanordnung;
- Teil 2 ist dem Waldbesitzer unverzüglich als Rechnung zuzuleiten;
- Teil 3 verbleibt bei der unteren Forstbehörde und ist zehn Jahre lang aufzubewahren.

4.3 Entgelte sind bei Kapitel 10 080 zu vereinnahmen.

5. Entgelte

5.1 Zur Berechnung der Entgelte für tätige Mithilfe gelten die unter Nummern 5.2 bis 5.5 aufgeführten Sätze.

Die Berechnung der Entgelte erfolgt als Anlage an den Vertrag über tätige Mithilfe im Privat- und Körperschaftswald (Anlage 2 bzw. 3).

5.2 Forsttechnische Betriebsleitung

Forsttechnische Betriebsleitung im Privat- und Körperschaftswald je Jahr

- 6,00 €/ha für die ersten 100 ha Forstbetriebsfläche und
- 4,00 €/ha für jeden weiteren Hektar Forstbetriebsfläche.

Für Betriebe, die am BMVEL-Testbetriebsnetz³ teilnehmen, sind darin die Abrechnungsleistungen enthalten, die der Herleitung der Kennziffern des Testbetriebsnetzes dienen.

5.3 Betriebsvollzug

Betriebsvollzug im Privat- und Körperschaftswald je Jahr:

- 14,00 €/ha Forstbetriebsfläche

5.4 Anerkannte forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse zahlen für die forsttechnische Betriebsleitung und für den Betriebsvollzug:

5.4.1 ein gegenüber dem Einzelwaldbesitzer um 20 % reduziertes Entgelt, sofern der Zusammenschluss seine Geschäftsführung entgeltlich besorgen lässt. Dies kann entweder durch den Vorstand aufgrund einer satzungsgemäßen Grundlage geschehen oder aufgrund eines Dienst- oder Werkvertrages oder aufgrund eines Geschäftsbesorgungsvertrages.

5.4.2 denselben Betrag wie Einzelwaldbesitzer, wenn für den Zusammenschluss keine entgeltliche Geschäftsführung im Sinne von Nummer 5.4.1 erfolgt.

Die Fläche von Eigentumszusammenschlüssen sowie Flächen, die sich im Gesamthand Eigentum befinden, gelten hinsichtlich der Entgeltordnung als Fläche eines Waldbesitzers.

5.5 Einzelleistungen

5.5.1 Eine Berechnung von Einzelleistungen für die Inanspruchnahme von Bediensteten der Landesforstverwaltung, die nicht als entgeltpflichtige Tatbestände dieser Entgeltordnung ausgewiesen sind, erfolgt nach den Kostensätzen (in der Regel nach Stundensätzen) der Verwaltungsgebührenordnung des Ministeriums für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung in der jeweils geltenden Fassung.

5.5.2 Für maschinelle Holzbuchführung (Personal- und Sachkosten)

13,00 Euro je begonnene halbe Stunde.

5.5.3 Für nachfolgende Einzelleistungsgruppen gelten nachstehende Entgeltsätze:

5.5.3.1 Für Holzerntehilfe bestehend aus:

- Auszeichnen	€ je	
- Aushalten	Festmeter	2,50 €
- Aufmessen,	bzw.	
buchmäßige Holzaufnahme	€ je	
- Holzerntekostenberechnung	Raummeter	0,50 €

5.5.3.2 Für Holzverkaufshilfe bei:

a	Rahmenvereinbarungen (Abschluss und Beteiligung; ggf. Holzvorzeigung, Ausfertigung des Kaufvertrages und der Rechnung) und Freihandverkauf (Käufervermittlung, ggf. Holzvorzeigung, Ausfertigung des Kaufvertrages und der Rechnung)	€ je Festmeter bzw. € je Raummeter	1,50 € 0,30 €
---	--	--	----------------------

³ siehe Anhang „Begriffserläuterungen“

b	Meistgebotsverkäufen (Ankündigung und Organisation des Verkaufstermins einschl. der Erstellung und Versendung der Losverzeichnisse, ggf. kostenlose Gestellung eines zentralen Lagerplatzes und Holzvorzeichnung; Durchführung des Verkaufstermins; Terminniederschrift; ggf. Ausfertigung der Rechnung) Voraussetzung ist der Abschluss einer schriftlichen Vereinbarung des Waldbesitzers gemäß Anlage 7	€ je Festmeter	5,00 €
---	---	-------------------	--------

Die Holzverkaufshilfe erfolgt unter Beachtung der Allgemeinen Verkaufs- und Zahlungsbedingungen des Landes Brandenburg (AVZB).

Die Durchführung des Vertrages erfolgt durch den Waldbesitzer. Die Tätigkeit des Amtes für Forstwirtschaft bezieht sich auf eine vermittelnde Funktion.

5.5.3.3 Auszeichnen von Waldbeständen ohne verwertbaren Holzanfall bzw. ohne weitere Holzerntehilfe (insbesondere Vorbereitung eines Selbstwerbereinsatzes)

Maßnahmen in bis zu 40-jährigen Beständen	35,00 €/ha
Maßnahmen in über 40-jährigen Beständen	20,00 €/ha

5.5.4 Das Entgelt für die Einzelleistungen der Nummern 5.5.1 bis 5.5.3.3 vermindert sich bei Privatforstbetrieben mit einer Forstbetriebsfläche von weniger als 50 ha und bei anerkannten forstwirtschaftlichen Zusammenschlüssen um 15 %.

6. Übergangs- und Schlussbestimmungen

- 6.1 In bestehenden Verträgen zwischen Forstbehörden und anerkannten forstwirtschaftlichen Zusammenschlüssen wird die Differenz zwischen den unter 5.4 angegebenen Beträgen und dem bisher vereinbarten Betrag bis zum Ablauf des Jahres 2011 in jährlich gleichen Steigerungsraten angepasst. Dies muss innerhalb von sechs Monaten nach In-Kraft-Treten dieser Entgeltordnung zwischen den Vertragspartnern vereinbart werden.
- 6.2 Die Entgeltordnung tritt am 1. April 2002 in Kraft und gilt bis zum 31. Dezember 2003.

Anhang „Begriffserläuterungen“

Betriebswerk:

Das Betriebswerk gibt in knapper, übersichtlicher Form ein hinreichend genaues Bild von dem zur Zeit der Aufnahme bestehenden Waldzustand und von den in den nächsten zehn Jahren notwendigen Bewirtschaftungsmaßnahmen unter Berücksichtigung der ausgewiesenen Waldfunktionen und von weiteren Ergebnissen der forstlichen Rahmenplanung. Der darin ausgewiesene Hieb- bzw. Nutzungssatz gilt für zehn Jahre und entspricht der vollen nachhaltigen Leistungsfähigkeit des betreffenden Betriebes.

Gleichbedeutend ist der Begriff „Betriebsgutachten“ (gemäß § 34b Abs. 4 des Einkommensteuergesetzes und § 68 Abs. 3 der Einkommensteuer-Durchführungsverordnung), wobei dieser in der Regel bei kleineren Betrieben im Sinne eines vereinfachten Betriebswerkes verwendet wird.

Wirtschaftsplan:

Der Wirtschaftsplan ist der jährlich aufzustellende Plan zur Erfüllung des Betriebswerkes.

Forstbetriebsfläche:

Die Forstbetriebsfläche umfasst alle Flächen des Betriebes, die der forstlichen Produktion dienen oder keine eigenwirtschaftliche Bedeutung haben (z. B. Hof- und Gebäudeflächen).

Sie wird unterteilt in Holzbodenfläche und Nichtholzbodenfläche. Die in einen Vertrag über tätige Mithilfe sinnvoll aufzunehmende Fläche wird zwischen Waldbesitzer und Amt für Forstwirtschaft vereinbart und beschränkt sich regelmäßig auf solche Flächen, auf denen üblicherweise forstwirtschaftliche Maßnahmen durchzuführen sind.

Testbetriebsnetz:

Im Testbetriebsnetz des Bundesministeriums für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft wird eine bundesweit einheitliche Erfassung ausgewählter betriebsspezifischer Daten durchgeführt. Es ermöglicht damit einen länderübergreifenden Betriebsvergleich von Forstbetrieben unterschiedlicher Größenordnungen und Eigentumsarten. Die kontinuierliche Analyse der Ergebnisse der Testbetriebe vermittelt einen Einblick in die sozioökonomische Entwicklung forstwirtschaftlicher Betriebe in Deutschland.

Anlage 1

Muster

Vertrag/Nachtragsvertrag¹ Reg.-Nr.: ...

über tätige Mithilfe im Privat- und Körperschaftswald

Zwischen dem Waldbesitzer/forstwirtschaftlichen Zusammenschluss

(nachfolgend Waldbesitzer genannt)

und der unteren Forstbehörde

(nachfolgend Amt für Forstwirtschaft genannt)

wird folgender Vertrag geschlossen:

§ 1

Auf Antrag des Waldbesitzers übernimmt das Amt für Forstwirtschaft

- a) die forsttechnische Betriebsleitung¹
- b) den forstlichen Betriebsvollzug¹

für den Waldbesitz auf ... ha laut der dem Vertrag beigelegten Flächenaufstellung. Diese ist Bestandteil des Vertrages.

§ 2

(1) Zur forsttechnischen Betriebsleitung zählen die Aufgaben der Planung und Überwachung des Betriebsvollzuges. Sie umfassen im Einzelnen:

- 1. Aufstellung des jährlichen Wirtschaftsplanes **im Einvernehmen** mit dem Waldbesitzer,
- 2. Mitwirkung bei der Erstellung des Betriebswerkes.

Nicht zur forsttechnischen Betriebsleitung zählen:

- Holzverkaufshilfe,
- Waldarbeiterlohnberechnung.

(2) Zum forstlichen Betriebsvollzug zählen alle Aufgaben, die zur forsttechnischen Durchführung der von der Betriebsleitung geplanten Wirtschaftsmaßnahmen wahrzunehmen sind, insbesondere die:

- 1. Mitwirkung bei der Aufstellung des jährlichen Wirtschaftsplanes durch Erarbeitung von Wirtschaftsplanvorschlägen,
- 2. Vorbereitung von Pflanzen- und Materialbestellungen,
- 3. Anlage von Kulturen,
- 4. Kulturpflege,
- 5. Waldschutzmaßnahmen,
- 6. Bestandspflege einschl. des Auszeichnens von Waldbeständen, auch ohne verwertbaren Holzanfall und der Schlagaufsicht,
- 7. Kontrolle der Durchführung der Betriebsarbeiten,
- 8. Holzernte und -aufnahme (Holzerntehilfe),
- 9. Anfertigung der Holzaufnahmebücher und Holzverkaufslisten,
- 10. Planung und Leitung von Wege- und Wasserbauarbeiten,
- 11. Planung und Leitung von Forstsamenernten,
- 12. anderen Aufgaben des Betriebsvollzuges, z. B. Nebennutzungen,
- 13. Mitwirkung bei der Ausbildung von Forstwirten.

Zu den vorstehenden Aufgaben zählen die Planung, die notwendigen Vorarbeiten sowie die Leitung der Durchführung einschließlich des Arbeitereinsatzes und die forsttechnische Aufsicht; im Bereich der Holzernte zusätzlich die Auszeichnung und bei Bedarf die Aushaltung und Vermessung.

Die mit der Durchführung der Betriebsarbeiten verbundenen Kosten (Lohn- und Sachkosten) trägt der Waldbesitzer.

Nicht zum forstlichen Betriebsvollzug zählen:

- Jagdausübung,
- Jagdschutz im Sinne der Jagdgesetze,
- Holzverkaufshilfe,
- Wahrnehmung von Verkehrssicherungspflichten des Waldbesitzers,
- Forstschutz im Sinne § 44 LWaldG.

§ 3

(1) Der Waldbesitzer überträgt dem Amt für Forstwirtschaft:

- die Holzverkaufshilfe¹,
- die Brutto- und/oder Nettolohnberechnung¹

als zusätzliche Einzelleistungen.

(2) Bei der Erfüllung der zusätzlichen Einzelleistungen nach Absatz 1 haftet das Land dem Waldbesitzer nur wegen Vorsatz und grober Fahrlässigkeit seiner Bediensteten.

§ 4

(1) Das Amt für Forstwirtschaft führt die übernommenen Aufgaben unter Beachtung der Wirtschaftsziele und Planungen des Waldbesitzers nach den Grundsätzen des Landeswaldgesetzes durch.

Die Gesamtverantwortung für die Betriebsleitung - sowohl für die kaufmännische als auch für die forsttechnische Seite - liegt allein beim Waldbesitzer.

Besondere Wünsche des Waldbesitzers werden, sofern sie dem Amt für Forstwirtschaft rechtzeitig mitgeteilt worden sind, berücksichtigt.

Auf Wunsch des Waldbesitzers erteilt das Amt für Forstwirtschaft Auskunft über alle mit der vertraglichen Waldbewirtschaftung verbundenen Fragen.

(2) Der Waldbesitzer hat Anspruch auf die Erbringung der Leistung innerhalb eines aus forstlicher Sicht vertretbaren Zeitraumes.

Die jährliche Wirtschaftsplanung des Waldbesitzers ist zu berücksichtigen.

Der Waldbesitzer hat keinen Anspruch auf Erbringung einer Leistung durch einen bestimmten Bediensteten. Er hat gegenüber dem ausführenden Bediensteten kein Weisungsrecht.

§ 5

(1) Für die Übernahme der forsttechnischen Betriebsleitung¹ und des Betriebsvollzuges¹ zahlt der Waldbesitzer auf der Grundlage der Entgeltordnung ein Entgelt von ... Euro jährlich.

Die Entgeltberechnung gemäß der jeweiligen Anlage der Entgeltordnung ist Bestandteil dieses Vertrages.

(2) Das Entgelt ist jeweils zum 1. Juli eines Jahres an das Amt für Forstwirtschaft unter Angabe des Kennwortes „Tätige Mithilfe“ zu zahlen. Für einen Vertrag, der erstmalig nach dem 1. Juli eines Jahres abgeschlossen wurde, ist das Entgelt zum 1. November des gleichen Jahres zu zahlen.

(3) Bei Verzug ist das Entgelt mit 3 v. H. über dem Basiszinssatz der Deutschen Bundesbank zu verzinsen.

§ 6

Das Entgelt für Einzelleistungen gemäß § 3 wird dem Waldbesitzer vom Amt für Forstwirtschaft aufgrund der Entgeltordnung gesondert in Rechnung gestellt.

§ 7

Das Amt für Forstwirtschaft passt die Entgeltsätze gemäß § 5 Abs. 1 und § 6 mit In-Kraft-Treten einer neuen Entgeltordnung an.

§ 8

(1) Der Vertrag beginnt am ... und wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Der Nachtragsvertrag beginnt am ... und verändert die Laufzeit des Erstvertrages vom ... nicht.¹

Eine Kündigung während der ersten fünf Jahre ist nur aus wichtigen Gründen oder im Falle des Absatzes 2 zulässig.

Mit Ablauf von fünf Jahren kann jede der Vertragsparteien den Vertrag mit einjähriger Frist zum Ende eines Kalenderjahres durch eingeschriebenen Brief oder sonst schriftlich kündigen.

(2) Der Vertrag kann vorzeitig gekündigt werden, wenn sich auf Grund der Neufestsetzung der Entgelte die Entgelte aus diesem Vertrag seit der jeweils letzten Festsetzung um mehr als 8 v. H. jährlich ändern, mit einer Neufassung der Entgeltordnung inhaltliche Verschlechterungen des Leistungsangebotes verbunden sind oder der Waldbesitzer beabsichtigt, eigenes Forstpersonal einzustellen. Für die Form der Kündigung gilt Absatz 1 Satz 3.

(3) Bei der Anpassung des vorliegenden Vertrages an neue Entgeltsätze gemäß § 7 wird jeweils der neueste Flächenstand zugrunde gelegt.

(4) Der Waldbesitzer verpflichtet sich, dem Amt für Forstwirtschaft Änderungen des Flächenstandes, die Einfluss auf die Bemessung des zu zahlenden Entgelts haben, umgehend mitzuteilen.

(5) Bei einer Neufassung der Entgeltordnung, die über eine Anpassung der Entgelte hinaus auch Veränderungen des Leistungsangebotes beinhaltet, erfolgt die Anpassung der laufenden Verträge durch umgehenden Abschluss eines Nachtragsvertrages. Eine inhaltliche Verschlechterung des Leistungsangebotes eröffnet die Möglichkeit zur Kündigung des laufenden Vertrages. Wirksam wird der Nachtragsvertrag mit dem In-Kraft-Treten der Neufassung der Entgeltordnung; die Mindestlaufzeit des Vertrages bleibt davon unberührt.

Ändert sich die dem Vertrag zugrunde liegende Fläche um mehr als 10 v. H., ist das Entgelt mit Wirkung vom 1. Januar des folgenden Jahres neu zu vereinbaren. Ändert sich die dem Vertrag zugrunde liegende Fläche um mehr als 100 ha oder werden im Zuge der Neufassung der Entgeltordnung lediglich die zu zahlenden Entgelte neu festgesetzt, ist das nunmehr zu zahlende Entgelt unverzüglich mit Wirkung des nächstfolgenden Vierteljahres nach Maßgabe eines Änderungsvertrages gemäß der jeweiligen Anlage neu zu vereinbaren. Grundlage für die Vereinbarung des Entgelts aufgrund von Flächenzugängen ist die veränderte Flurstücksliste als Bestandteil des abgeschlossenen Vertrages.

Die Mindestlaufzeit bleibt vom Abschluss von Änderungsverträgen unberührt.

§ 9

Die Entgeltordnung vom ... in der jeweils gültigen Fassung ist Bestandteil dieses Vertrages.

....., den

(Siegel)

.....
Waldbesitzer

.....
Leiter des Amtes für Forstwirtschaft

¹ Nichtzutreffendes streichen

Muster

Änderungsvertrag mit Vertragsbeginn vom ...

Neuberechnung der Entgelte aufgrund von Änderungen der Entgeltsätze bzw. der Fläche des Waldeigentümers bzw. Körperschaft

Entsprechend § 8 Abs. 5 des Vertrages über „Tätige Mithilfe im Privat- und Körperschaftswald“ vom ... mit dem Waldeigentümer/der Körperschaft¹ ..., Vertrags-Nr.: ... wird gemäß der Entgeltordnung des Ministeriums für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung vom ... (ABl. S. ...) das Entgelt aufgrund von

- Flächenänderung zum Stichtag:
- Änderung der Entgeltsätze zum Stichtag:

neu berechnet.

Tätige Mithilfe	Forstbetriebsfläche		Entgelt je Jahr	
	ha	ha	€ je ha	€
Forsttechnische Betriebsleitung	bis 100			
	je weitere ha			
Betriebsvollzug	Gesamtfläche			
Forstbetriebsfläche gesamt				
Berechnung des Entgeltes im laufenden Vertragsjahr 1/12 von € = € x Monate = €				
Im Jahr der Änderung zu zahlendes Entgelt: ²				€
Zu zahlendes Entgelt ab folgendem Vertragsjahr:				€

Entsprechend § 5 Abs. 2 des Vertrages über „Tätige Mithilfe im Privat- und Körperschaftswald“ ist das Entgelt bis zum 1. Juli eines Jahres an das Amt für Forstwirtschaft ..., Bank ..., Konto-Nr. ..., BLZ ... unter Angabe des Kennwortes „Tätige Mithilfe“ zu überweisen.

....., den
Ort, Datum

.....
Leiter des Amtes für Forstwirtschaft

Siegel

Mit dem neu berechneten Entgelt erkläre ich mich einverstanden. Der Betrag wird entsprechend § 5 Abs. 2 des Vertrages überwiesen. Vorliegende Neuberechnung des künftig zu zahlenden Entgelts wird Bestandteil des oben genannten Vertrages.

....., den
Ort, Datum

.....
Unterschrift des Waldeigentümers

¹ Nichtzutreffendes streichen

² Im laufenden Jahr und vor In-Kraft-Treten des Änderungsvertrages entstehende Forderungen sind nach den zuvor gültigen Vertragsbedingungen zu berücksichtigen.

Anlage 3

Muster

Änderungsvertrag mit Vertragsbeginn vom ...

Neuberechnung der Entgelte aufgrund von Änderungen der Entgeltsätze bzw. der Mitgliedsfläche des forstwirtschaftlichen Zusammenschlusses

Entsprechend § 8 Abs. 5 des Vertrages über „Tätige Mithilfe im Privat- und Körperschaftswald“ vom ... mit dem forstlichen Zusammenschluss ..., Vertrags-Nr.: ... wird gemäß der Entgeltordnung des Ministeriums für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung vom ... (ABl. S. ...) das Entgelt aufgrund von

- Flächenänderung zum Stichtag:
- Änderung der Entgeltsätze zum Stichtag:

neu berechnet.

Tätige Mithilfe	Forstbetriebsfläche		Entgelt je Jahr	
	ha	ha	€ je ha	€
Forsttechnische Betriebsleitung	bis 100	100		
	je weitere ha			
Betriebsvollzug	Gesamtfläche			
Gesamtbetrag neu				
Gesamtbetrag alt				
Anpassungsbetrag ¹				
Jährliche Anpassung				
Monatliche Anpassung				
Monatlicher Gesamtbetrag alt				
Berechnung des Entgeltes alt (Gesamtbetrag alt) im laufenden Vertragsjahr 1/12 von € = € x Monate				€
Berechnung des Entgeltes neu (Jährliche Anpassung) im laufenden Vertragsjahr 1/12 von € = € x Monate				€
Reduktion um 20 % ²				€
Im Jahr der Änderung zu zahlendes Entgelt ³ :				€
Zu zahlendes Entgelt ab folgendem Vertragsjahr ohne fortlaufende Steigerung				€

Entsprechend § 5 Abs. 2 des Vertrages über „Tätige Mithilfe im Privat- und Körperschaftswald“ ist das Entgelt bis zum 1. Juli eines Jahres an das Amt für Forstwirtschaft ..., Bank ..., Konto-Nr. ..., BLZ ... unter Angabe des Kennwortes „Tätige Mithilfe“ zu überweisen.

....., den
Ort, Datum

.....
Leiter des Amtes für Forstwirtschaft

Siegel

Mit dem neu berechneten Entgelt erkläre ich mich einverstanden. Der Betrag wird entsprechend § 5 Abs. 2 des Vertrages überwiesen. Vorliegende Neuberechnung des künftig zu zahlenden Entgelts wird Bestandteil des oben genannten Vertrages.

....., den
Ort, Datum

.....
Vorsitzender des forstwirtschaftlichen Zusammenschlusses

¹ Sofern der Vertragspartner ein forstwirtschaftlicher Zusammenschluss ist, Anpassungsbetrag nach Nummer 6.1 der Entgeltordnung.
² Sofern eine Geschäftsführung angestellt oder werkvertraglich gebunden ist.
³ Im lfd. Jahr und vor In-Kraft-Treten des Änderungsvertrages entstehende Forderungen sind nach den zuvor gültigen Vertragsbedingungen zu berücksichtigen.

Muster**Vereinbarung über Einzelleistungen
entsprechend der Entgeltordnung des Landes Brandenburg**

Zwischen dem Waldbesitzer/Forstwirtschaftlichen Zusammenschluss

(nachfolgend Waldbesitzer genannt)

und der unteren Forstbehörde

(nachfolgend Amt für Forstwirtschaft genannt)

wird folgende Vereinbarung geschlossen:

§ 1

Der Waldbesitzer überträgt dem Amt für Forstwirtschaft entsprechend Nummer 5.5 der Entgeltordnung vom ... (ABl. S. ...) folgende Einzelleistungen¹ zu folgenden Entgeltsätzen²:

- a) zu € je Mengeneinheit
 b) zu €
 c) zu €

Voraussichtliche Erledigung der vereinbarten Einzelleistungen:

§ 2

Der Waldbesitzer hat Anspruch auf die Erbringung der Leistung innerhalb des gemäß § 1 vereinbarten Zeitraumes.

Er hat keinen Anspruch auf Erbringung einer Leistung durch einen bestimmten Bediensteten. Er hat gegenüber dem ausführenden Bediensteten kein Weisungsrecht.

§ 3

(1) Ausgeführte Einzelleistungen werden durch die Unterschriften des zuständigen Forstbediensteten und des Waldbesitzers auf dem Leistungsnachweis (Vordrucksatz ETM1) anerkannt und bestätigt.

(2) Das Amt für Forstwirtschaft stellt dem Waldbesitzer die Entgelte in Rechnung (Vordrucksatz ETM2)

- unmittelbar nach Erbringung der Leistung³
- jeweils zum 1.4., 1.7., 1.10. und 1.1. jeden Jahres für die Leistungen im Vorvierteljahr³

§ 4

(1) Diese Vereinbarung beginnt am ... und gilt bis zum ...⁴

(2) Diese Vereinbarung kann von beiden Seiten jederzeit, jedoch nur aus wichtigem Grund, gekündigt werden.

Im Vereinbarungszeitraum erbrachte Leistungen sind auch nach einer Kündigung zu bezahlen.

....., den

Ort, Datum

.....
Waldbesitzer

.....
Amt für Forstwirtschaft

¹ Soweit im Einzelfall notwendig, kann die Beschreibung von Einzelleistungen in schriftlicher Form formlos vereinbart werden. Eine solche Beschreibung wird Bestandteil dieser Vereinbarung.

² Soweit vereinbarte Einzelleistungen für Privatforstbetriebe mit einer Forstbetriebsfläche von weniger als 50 ha und bei anerkannten forstwirtschaftlichen Zusammenschlüssen erbracht werden, vermindern sich die zu zahlenden Entgelte um 15 % (vgl. Nummer 5.5.4 der Entgeltordnung).

³ Nichtzutreffendes streichen

⁴ maximal für die Laufzeit der Entgeltfestsetzung

Anlage 5

AfF: _____
 Oberförsterei: _____
 Revier: _____

Teil 1: Amt für Forstwirtschaft

Leistungsnachweis über tätige Mithilfe

Name und Anschrift des Waldbesitzers: _____

Folgende entgeltpflichtige Arbeiten wurden ausgeführt:

Leistungsart	Objekt-Nr.	Datum	Ziffer	Art der Einzelleistung	Menge	ME	EUR/ME	Betrag (EUR)
					,		,	,
					,		,	,
					,		,	,
					,		,	,
					,		,	,
					,		,	,
					,		,	,
					,		,	,
					,		,	,
					,		,	,

Das Entgelt wird vom Amt für Forstwirtschaft in Rechnung gestellt. Es richtet sich nach der Entgeltfestsetzung durch den Minister für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung.

aufgestellt:

 (Datum/Unterschrift Revierförster oder Oberförster)

anerkannt:

 (Datum/Unterschrift Waldbesitzer)

Faktura-Schlüsselhinweise:

Belegnummer	_ _ _ _ _ _ _
Kunde	
Kapitel/Titel	_ _ _ _ _ _ _ / _ _ _ _ _ _ _ _
HÜL-Nr.	_ _ _ _ _ _ _
Zahlungsart	
Kassenzeichen	
Rechnungsdatum/Fällig am	_ _ _ _ _ _ _ / _ _ _ _ _
Wirtschaftseinheit (Buchungsstelle/Revier)	_ _ _ _ _ _ _ / _ _ _ _ _

kontrolliert:

 Datum/Unterschrift

erfasst:

 Datum/Unterschrift

AfF: _____
 Oberförsterei: _____
 Revier: _____

Teil 2: Waldbesitzer

Leistungsnachweis über tätige Mithilfe

Name und Anschrift des Waldbesitzers: _____

Folgende entgeltspflichtige Arbeiten wurden ausgeführt:

Leistungsart	Objekt-Nr.	Datum	Ziffer	Art der Einzelleistung	Menge	ME	EUR/ME	Betrag (EUR)
					,		,	,
					,		,	,
					,		,	,
					,		,	,
					,		,	,
					,		,	,
					,		,	,
					,		,	,
					,		,	,

Das Entgelt wird vom Amt für Forstwirtschaft in Rechnung gestellt. Es richtet sich nach der Entgeltfestsetzung durch den Minister für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung.

aufgestellt:

anerkannt:

 (Datum/Unterschrift Revierförster oder Oberförster)

 (Datum/Unterschrift Waldbesitzer)

Faktura-Schlüsselhinweise:

Belegnummer
 Kunde
 Kapitel/Titel
 HÜL-Nr.
 Zahlungsart
 Kassenzeichen
 Rechnungsdatum/Fällig am
 Wirtschaftseinheit (Buchungsstelle/Revier)

						/			

						/			

kontrolliert:

erfasst:

 Datum/Unterschrift

 Datum/Unterschrift

AfF: _____
 Oberförsterei: _____
 Revier: _____

Teil 3: Revierförster

Leistungsnachweis über tätige Mithilfe

Name und Anschrift des Waldbesitzers: _____

Folgende entgeltspflichtige Arbeiten wurden ausgeführt:

Leistungsart	Objekt-Nr.	Datum	Ziffer	Art der Einzelleistung	Menge	ME	EUR/ME	Betrag (EUR)
					,		,	,
					,		,	,
					,		,	,
					,		,	,
					,		,	,
					,		,	,
					,		,	,
					,		,	,
					,		,	,

Das Entgelt wird vom Amt für Forstwirtschaft in Rechnung gestellt. Es richtet sich nach der Entgeltfestsetzung durch den Minister für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung.

aufgestellt:

anerkannt:

 (Datum/Unterschrift Revierförster oder Oberförster)

 (Datum/Unterschrift Waldbesitzer)

Faktura-Schlüsselhinweise:

Belegnummer
 Kunde
 Kapitel/Titel
 HÜL-Nr.
 Zahlungsart
 Kassenzeichen
 Rechnungsdatum/Fällig am
 Wirtschaftseinheit (Buchungsstelle/Revier)

						/			

						/			

kontrolliert:

erfasst:

 Datum/Unterschrift

 Datum/Unterschrift

Anlage 6

*** **RECHNUNG - <Nr.>** *** Blatt: 1
 ***** 1) *****

Amt für Forstwirtschaft	FWJ:	Kapitel : 10080 2)	} <Zusatzinformationen>
<Adresse>		Titel : 2)	
Tel:	Rechnungsdatum	HUELNr : 2)	
	Fällig am	:	

<Leistungsempfänger - Adresse>	ZahlEmpf: <Adresse>
	Tel:
Kunde: Tel:	BankVerb: <Geldinstitut>
	KtoNr : BLZ:
	Bei Zahlung bitte angeben
	Kassenzeichen : :

>> <Mitteilungen zur Rechnung: ggf. Hinweise zur erbrachten Leistung mit Bezugsangaben zur gültigen Entgeltordnung> <<

WEinh	Art der Leistung	WM-Nr	LeistSchl	Menge ME	EUR/ME Betrag (EUR)
	<erbrachte Leistung>				
	Zwischensumme				*** <Betrag>

<Text zur MWST-Art> (EUR)	Netto <Betrag>	Mehrwertsteuer <Betrag> <Satz>	Brutto (EUR) <Betrag>
---------------------------	----------------	--------------------------------	-----------------------

sachl./rechn. richtig: 2)	Rechnungsbetrag	**** <Betrag>
..... Datum Unterschrift		
Zahlungsempfang : Datum Unterschrift	<Mitteilungen zur Rechnung: ggf. Hinweise zum bestätigten Leistungsnachweis>	

1) <leer> : auf dem Beleg des Rechnungsausstellers (Amt für Forstwirtschaft)
 <„Kunde“> : auf dem Beleg des Leistungsempfängers (Kunde)
 2) Angaben entfallen auf dem Beleg des Leistungsempfängers (Kunde)

Anlage 7

Muster
Vereinbarung

Zwischen
.....
.....
(Name, Anschrift)

- Waldbesitzer -

und dem Amt für Forstwirtschaft
.....
.....
(Name, Anschrift)

vertreten durch
.....
(Dienststellung, Name)

- AfF -

Das AfF übernimmt im Auftrag des Waldbesitzers

am in

die Versteigerung/Submission¹ des nachfolgend aufgeführten Holzes:

Los-Nr.
Holz-Nr.
Holzmenge

Das AfF übernimmt entsprechend der Entgeltordnung vom ..., Nummer 5.5.3.2 Buchstabe b folgende Aufgaben:

- Ankündigung und Organisation des Verkaufstermins einschließlich der Erstellung und Versendung der Losverzeichnisse
- Gestellung eines zentralen Lagerplatzes und Holzvorzeigung
- Durchführung des Verkaufstermins
- Terminniederschrift
- Ausfertigung der Rechnung¹

Der Waldbesitzer erkennt die Allgemeinen Verkaufs- und Zahlungsbedingungen des Landes Brandenburg (AVZB) in der jeweils gültigen Fassung an, insbesondere die 2%ige Skontoregelung zugunsten des Holzkäufers.

.....
Ort, Datum

.....
- Waldbesitzer -

.....
- AfF -

¹ Nichtzutreffendes streichen

Amtsblatt für Brandenburg

Gemeinsames Ministerialblatt für das Land Brandenburg

484

Amtsblatt für Brandenburg – Nr. 17 vom 24. April 2002

Eingliederung der Gemeinde Neu Golm in die Gemeinde Bad Saarow-Pieskow

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern
Vom 5. April 2002

Das Ministerium des Innern hat in Anwendung von § 9 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S. 154) die Eingliederung der amtsangehörigen Gemeinde Neu Golm in die amtsangehörige Gemeinde Bad Saarow-Pieskow des Amtes Scharmützelsee mit Wirkung vom 31. Dezember 2002 genehmigt.

Eingliederung der Gemeinde Petersdorf bei Saarow-Pieskow in die Gemeinde Bad Saarow-Pieskow

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern
Vom 10. April 2002

Das Ministerium des Innern hat in Anwendung von § 9 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg in der Fassung

der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S. 154) die Eingliederung der amtsangehörigen Gemeinde Petersdorf bei Saarow-Pieskow in die amtsangehörige Gemeinde Bad Saarow-Pieskow des Amtes Scharmützelsee mit Wirkung vom 31. Dezember 2002 genehmigt.

Änderung des Amtes Scharmützelsee

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern
Vom 10. April 2002

Infolge der Eingliederung der amtsangehörigen Gemeinden Neu Golm und Petersdorf bei Saarow-Pieskow in die amtsangehörige Gemeinde Bad Saarow-Pieskow des Amtes Scharmützelsee mit Wirkung vom 31. Dezember 2002 gehören dem Amt Scharmützelsee ab dem 31. Dezember 2002 folgende Gemeinden an:

Bad Saarow-Pieskow,
Reichenwalde,
Diensdorf-Radlow,
Langewahl und
Wendisch Rietz.

Herausgeber: Minister der Justiz und für Europaangelegenheiten des Landes Brandenburg, Postanschrift: 14460 Potsdam, Telefon: (03 31) 8 66-0.
Der Bezugspreis beträgt jährlich 56,24 EUR (zzgl. Versandkosten + Portokosten). Die Einzelpreise enthalten keine Mehrwertsteuer. Die Einweisung kann jederzeit erfolgen.
Die Berechnung erfolgt im Namen und für Rechnung des Ministeriums der Justiz und für Europaangelegenheiten des Landes Brandenburg.
Die Kündigung ist nur zum Ende eines Bezugsjahres zulässig; sie muss bis spätestens 3 Monate vor Ablauf des Bezugsjahres dem Verlag zugegangen sein.
Die Lieferung dieses Blattes erfolgt durch die Post. Reklamationen bei Nichtzustellung, Neu- bzw. Abbestellungen, Änderungswünsche und sonstige Anforderungen sind an die Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH zu richten.
Herstellung, Verlag und Vertrieb: Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH, Karl-Liebknecht-Straße 24-25, Haus 2, 14476 Golm (bei Potsdam), Telefon Potsdam (03 31) 56 89 - 0

Der [Fundstellennachweis Verwaltungsvorschriften](http://www.mdje.brandenburg.de) ist im Internet abrufbar unter www.mdje.brandenburg.de (Landesrecht).